

Facettenreiche Felder hüben wie drüben

Nürnberg. Nach dem geglückten »Experiment« in Salzburg im Vorjahr hatten der Nürnberger Arbeitskreis Reorganisation, Sanierung, Insolvenz sowie das Wiener ReTurn-Forum für Restrukturierung & Turnaround nunmehr am 21./22.01.2016 zum 2. Deutsch-Österreichischen Rechts- und Praxisvergleich – diesmal in Nürnberg – eingeladen. Die aktuelle Veranstaltung rückte das facettenreiche Feld der Unternehmenssanierung in den Fokus und wurde anhand der Einzelthemen vorgerichtliche/gerichtliche Sanierungskonzepte, Koordination und Überwachung des Krisen- und Sanierungsmanagements, Ausfall- und Haftungsrisiken sowie eines Praxisvergleichs eingehend beleuchtet.

Text: Rechtsanwalt Dr. Markus Wimmer, Dr. Beck & Partner

Dass es sich durchaus lohne, auch einmal über die nationalen Landesgrenzen hinwegzublicken, habe er aus der Auftaktveranstaltung (INDat Report berichtete in der Ausgabe 01_2015) mitgenommen, so das persönliche Eingangsstatement des Tagungsleiters RA Prof. Dr. Siegfried Beck (Dr. Beck & Partner/Nürnberg) zur Begrüßung der rund 90 Teilnehmer. Wie hochaktuell das diesjährige Tagungsthema sei, unterstreiche auch das Vorhaben der Europäischen Kommission, Leitlinien für vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren europaweit einzuführen.

Den Auftakt der Tagung bildete der »Bericht über empirische Erhebungen zur außergerichtlichen Unternehmenssanierung in Österreich«, den Dr. Christian Grininger, Vorstand des Vereins für Restrukturierung und Turnaround Management (ReTurn), moderierte. Er skizzierte kurz den Status quo der außergerichtlichen Sanierung in Österreich. Man habe zwar bereits seit 1997 ein Unternehmensreorganisationsgesetz, jedoch enthalte das den Fehler, eine gerichtliche Aufsicht vorzusehen, die von den Beteiligten gescheut werde. Es laufe daher weitgehend leer, so Grininger.

Diskretion des Verfahrens kein Erfolgsfaktor für Sanierung

Ausgangspunkt der anschließend von Dr. Stefan Mayr (MPS Uniconsult Unternehmensberatung/Universität Linz) vorgestellten Studie bildete einerseits die in der Sanierungspraxis herrschende Vermutung, dass der außergerichtlichen Sanierung eine hohe Bedeutung zukomme, andererseits die Tatsache, dass sich nur wenige empirische Befunde zu diesem Thema in Wissenschaft und Forschung finden ließen. Das Fundament der vom Institut für Controlling & Consulting an der Universität Linz durchgeführten Studie bildeten rund 920 analysierte Fälle der zehn größten österreichischen Bankinstitute, die in einem Zeitraum von knapp drei Jahren in den jeweiligen Sanierungsabteilungen bearbeitet wurden. Nach einem kurzen Überblick über

mögliche Definitionen der außergerichtlichen Sanierung und einem Statistikteil über die untersuchten Gesellschaften befasste sich Mayr eingehend mit den verschiedenen Einflussfaktoren auf den Erfolg einer außergerichtlichen Sanierung. Seine Kernaussage lautete, dass nicht Einzelmaßnahmen zum Ziel führten, sondern eine erfolgreiche außergerichtliche Sanierung immer ein Bündel an Maßnahmen erfordere. So hätten sich die Innovationskraft des Unternehmens, Beiträge der Gesellschafter, die Gewährung eines Neukredits, Änderungen im Management, interne Reorganisation und Umstrukturierung sowie nicht



zu unterschätzen eine proaktive und offene Kommunikationspolitik als zentrale Erfolgsfaktoren für eine erfolgreiche, außergerichtliche Sanierung herausgestellt. Ein Vermögensverkauf wirke sich hingegen tendenziell negativ auf den Verlauf der Sanierung aus. Überraschend war hingegen für die Teilnehmer, dass die Diskretion des Verfahrens laut Studie keinen Erfolgsfaktor darstelle, sondern im Gegenteil ein öffentlich bekanntes Verfahren signifikant häufiger erfolgreich sei. Zu erklären sei dies eventuell mit einem starken wirtschaftlich regionalen In-

teresse. Abschließend hielt es der Referent für alle Beteiligten aufgrund der hohen Erfolgsquote in jedem Falle lohnenswert, eine außergerichtliche Sanierung zu versuchen. Notwendig erscheine hingegen aber die Verbesserung bzw. Absicherung der hierfür rechtlichen Rahmenbedingungen.

Der erste Themenkomplex widmete sich den »vorigerichtlichen und gerichtlichen Sanierungskonzepten«. Die Ausführungen von Dr. Joachim Englert (PricewaterhouseCoopers/Frankfurt) und Mag. Albert Hannak (Deloitte Financial Advisory/Wien) moderierte RA Dr. Michael Lentsch (Kosch & Partner/Wien), der eingangs das Spannungsfeld aufzeigte, in welchem die schwierige Entscheidung über eine außergerichtliche/gerichtliche Sanierung getroffen werden müsse. Reformbemühungen gebe es immerhin »hüben« wie »drüben«. So verwies Lentsch u.a. auf das seit 01.06.2010 in Österreich geltende Insolvenzrechtsänderungsgesetz (IRÄG), in dem Sanierungsverfahren mit und ohne Eigenverwaltung geschaffen wurden, obgleich die Eigenverwaltung in Österreich wieder ins »Koma« gefallen sei.

Englert zeichnete nach einem kurzen Abriss der verschiedenen Krisenstadien zunächst die Entwicklungstendenzen im deutschen Restrukturierungsmarkt nach, wobei das ESUG die deutsche Praxis erwartungsgemäß sehr verändert habe. Im Anschluss daran standen die möglichen Grundentscheidungen nach Erkennung der Krise im Fokus, deren Ziel die Frage nach dem sinnvollen Sanierungsinstrument und nicht nach außergerichtlicher oder gerichtlicher Sanierung lauten müsse. Mit dem ESUG sei der Übergang nun »durchlässiger« geworden, wie sich am erfolgreichen Beispiel der Neumayer-Tekfor-Gruppe illustrieren lasse, als man erstmals von der außergerichtlichen in eine gerichtliche Sanierung mit Schutzschirmverfahren gewechselt sei.

Burden Sharing Concept verhindert »Verteilungskämpfe«

Hannak befasste sich sodann mit dem vorigerichtlichen Sanierungsmodell des sog. Burden Sharing Concept, welches die rechtsverbindliche Einigung über den Verteilungsmechanismus der Erlöse innerhalb der Gläubigergemeinschaft noch vor Investorenansprache zum Ziel habe. Es löse die Probleme der außergerichtlichen Restrukturierung, wie beispielsweise »Verteilungskämpfe« zwischen Gläubigern oder eine Gefährdung der Investorensuche durch uneinige Stakeholder schon im Vorfeld. Wesentlicher Punkt bei der Umsetzung des Burden Sharing Concept sei die Synchronisierung der Vorstellungen der Gläubiger mit den Kaufpreiserwartungen. Dieses Synchronisieren werde in der Praxis oft zu spät begonnen. Zudem erörterte er die zwei in der Praxis bestehenden Verteilungsmodelle. Während das eine einen vorher festgelegten Fixpreis vorsehe, operiere man beim zweiten mit einem bedingten Endverzicht bei Erreichen einer bestimmten

Quote. Welches Konzept zum Zuge komme, würde letztlich der Einzelfall entscheiden. Dabei verschwieg Hannak auch nicht die Nachteile. So könne sich bei einem Informationsleck ein festgelegter Fixpreis am Markt schnell als »Höchstpreis« etablieren. Oder aber man müsse mit den Gläubigern bei Nichterreichen des Kaufpreises eben in Nachverhandlungen gehen. Die Frage nach dem Umgang mit Kleingläubigern beantwortete Hannak mit einem Verweis auf eine De-minimis-Regelung, wonach alle Gläubiger unter einem bestimmten Betrag die volle Quote erhielten.

Die folgende Diskussion spannte sich dabei von der Notwendigkeit vorinsolvenzlicher Verfahren sowie deren gesetzlichen Regelung bis hin zu Detailfragen des ESUG bzw. Burden Sharing Concept. RA Lentsch wusste den Reformstand in beiden Ländern abschließend mit den Worten zu kolorieren: Während man in Österreich noch ein »Schwarz-Weiß« habe, gebe es in Deutschland doch zumindest schon ein »shades of grey«.

»Austrian Rules« verschaffen eine Standstill-Periode

RA Alfred Hagebusch (Wellensiek/Frankfurt) moderierte dann den zweiten Themenkomplex, der sich mit der »Koordination und Überwachung des Krisen- und Sanierungsmanagements« befasste. Anfangs gab Dr. Ralf Zeitlberger (Abteilungsleiter Group Corporate Workout bei der Erste Group Bank/Wien) einen anschaulichen Überblick über die im Jahr 2013 ausgearbeiteten Grundsätze für Restrukturierungen in Österreich, die sog. »Austrian Rules«, deren Wurzeln in den älteren London Rules zu suchen sind. Im Kern solle dem Schuldner in einer »Standstill-Periode« genügend Zeit eingeräumt werden, um die Sanierungsfähigkeit des Unternehmens zu prüfen und Vorschläge für eine Sanierung zu erarbeiten. Dezidiert ging er auf die Punkte Standstill-Periode, Koordination der Gläubigerinteressen, Informationsbeibringung durch den Schuldner, bridge loans (Überbrückungsdarlehen) sowie die Restrukturierungsvereinbarung ein. Vor allem die Information und Transparenz gegenüber den Gläubigern wurde als unverzichtbare Voraussetzung für eine erfolgreiche Sanierung hervorgehoben. Anschließend setzte sich Zeitlberger mit den Voraussetzungen für eine erfolgreiche Kreditsanierung auseinander und beleuchtete Einzelaspekte wie beispielsweise die Einbindung eines externen Beraters, Sicherheiten, Zeithorizont oder Vertragsdokumentation. Daneben strich er aber auch die besondere Bedeutung des Monitoring als unabdingbar in Restrukturierungssituationen heraus. Am Ende setzte Zeitlberger noch den Begriff der Fortbestehensprognose, den die österreichische Rechtsprechung als Instrument zum Ausschluss der Überschuldung verwendet, in Kontrast zum Sanierungskonzept nach IDW S6 in Deutschland. Mit einem kurzen Blick auf die Eigenkapitalauswirkungen auf die



RA Prof. Dr. Siegfried Beck



Dr. Stefan Mayr



Dr. Christian Grininger



Dr. Joachim Englert



Mag. Albert Hannak



RA Dr. Michael Lentsch

Bankbilanz, insbesondere im Hinblick auf die Kapitalanforderungen von Basel III, sollten abschließend die Hintergründe für das Vorgehen der Kreditinstitute erhellt werden.

RA Florian Joseph (Helaba Landesbank Hessen-Thüringen/Erfurt) begann seinen Vortrag mit einem kurzen Abriss über die historische Genese des von der INSOL International im Jahr 2000 veröffentlichten Statement of Principles for a Global Approach to Multi-Creditor Workouts, die auf Basis des »London Approach« entstanden sind. Das dahinter stehende Grundziel ist verkürzt gesprochen: Zusammenarbeit im Gegenzug zu fairer Behandlung. Erforderlich seien die Stabilisierung des Schuldners, die Erhaltung der Gläubigerposition am Stichtag, die Aussetzung sämtlicher Zwangsmaßnahmen sowie die stets vorrangige Neukreditgewährung, so die schlagwortartigen Grundüberlegungen. Die gegenwärtige Vollüberarbeitung der Principles solle dann in Sydney 2017 neu verabschiedet werden. Einer möglichen Vorbildfunktion für eine fehlende deutsche Regelung stand Joseph durchwegs positiv gegenüber. Den weiteren Teil bildeten dann detaillierte Ausführungen zum Sanierungskonzept als wesentliche Voraussetzung für das Sanierungsmanagement aus Bankensicht, wobei Joseph eindringlich darauf aufmerksam machte, dass nur ein vollständiges und umfassendes Sanierungskonzept eine Aussage zur Sanierungsfähigkeit erlaube. Fragen zur nachhaltigen Wettbewerbs- und Renditefähigkeit als Bestandteil der Aussage zur Sanierungsfähigkeit bildeten den Schlusspunkt des Vortrages. Summa summarum: Mit den Austrian Rules hätte nun eindeutig Österreich die Nase vorn, während man in Deutschland noch die Hoffnung hege, auch dort bald auf ähnliche Regeln zurückgreifen zu können.

Der dritte Themenkomplex hatte die »Ausfall- und Haftungsrisiken der außergerichtlichen Unternehmenssanierung« zum Gegenstand, zu dem das Referentenduo RA Ralf Zuleger (UniCredit Bank/München) und RA Mag. Thomas Kurz (Haslinger/Nage-

le & Partner/Linz) vortrug. Ausgangspunkt bilde dabei die Notwendigkeit, etwaige Risiken für die Beteiligten rechtssicher und verlässlich zu gestalten, so die einleitenden Worte des Moderators RA Dr. Rudolf Neuhof (Neuhof Rechtsanwälte/Nürnberg).

Außergerichtlicher Vergleich birgt manche Risiken

Kurz konzentrierte sich in seinem Part auf die mannigfaltigen Risiken bei Abschluss eines außergerichtlichen Ausgleichs, der nach h. M. einen zivilrechtlichen Vergleich gem. §§ 1380 ff. ABGB darstelle. Zur strittigen Frage, ob der Grundsatz der *par condicio creditorum* auch im Rahmen der außergerichtlichen Sanierung zu berücksichtigen sei, vertrete der OGH zwar auch keine klare Linie, müsse Kurz zufolge aber zumindest nach Eintritt der materiellen Insolvenz zwingend gelten, wenn man die Anfechtungsrechtsprechung des OGH heranziehe. Die Tragweite sehe man an der zivilrechtlichen Sanktion eines Verstoßes: Nichtigkeit der außergerichtlichen Sanierungsvereinbarung! Bei Einbezug aller betroffenen Gläubiger seien aber Abweichungen vom Gleichbehandlungsgrundsatz durchaus zulässig, so der praktische Lösungsansatz von Kurz. Nach einem kurzen Abstecher ins Anfechtungsrecht und möglichen Risiken im Hinblick auf §§ 30, 31 IO bildete die Geschäftsführerhaftung im Fall des Scheiterns der außergerichtlichen Sanierung den weiteren Schwerpunkt des Referats. So müsse durch den außergerichtlichen Ausgleich bis zum Ablauf der 60-Tage-Frist die materielle Insolvenz beseitigt werden, um eine Haftung wegen Insolvenzverschleppung nach § 1311 ABGB i. V. m. § 69 Abs. 2 IO zu vermeiden. Vom Insolvenzantrag könne aber nur Abstand genommen werden, wenn der Ausgleich selbst aussichtsreich und realisierbar erscheine und sorgfältig betrieben werde, erinnerte Kurz.

Mit einem herzlichen Dank an seinen Vorredner für die schon gehörten Einführungen stieß RA Zuleger sogleich zum Kern seines Referats vor und erörterte die Risiken aus Bankensicht. So sei in den Fällen der doppel-nützigen Treuhand die Zurechnung der Anteile an die Bank das größte Risiko. Dass manche dabei den Treuhänder als Parteivertreter der Banken qualifizieren, hielt Zuleger für »ausgemachten Schmarrn«, da die Banken gerade nicht Partei des Treuhandvertrags, sondern nur Begünstigte werden. Zudem dürfe man auch die steuerliche Frage, ob die Ertragsteuer den Treugeber oder den Treuhänder treffe, nicht außer Acht lassen. Die Banken seien daher gut beraten, beispielsweise bei Fragen der Geschäftsführung Zurückhaltung walten zu lassen. Weiter erörterte Zuleger die Gefahren bei der Vergabe von Sanierungskrediten. Konkrete Risiken bestünden u. a. in einer Schadenersatzpflicht gegenüber Dritten wegen Insolvenzverschleppung und einer Rückführung von Sicherheiten bei Anfechtung. Damit die Indizwirkung für einen Benachteiligungsvorsatz entfallen könne, bedürfe es eines schlüssigen Sanierungskonzepts, dessen Anforderungen man eingehend beleuchtete. Der Inhalt sollte dabei den Regelungen des IDW S6 genügen, wobei letzten Endes aber die Vorgaben der Rechtsprechung entscheidend seien. Zudem sollte eine Aussage zur »Refinanzierbarkeit« enthalten sein, während

Ausführungen zur Renditefähigkeit zumindest für die Frage einer möglichen Haftung nach § 826 BGB keine Rolle spielten.

Zwei Berichten aus der Praxis war dann der würdige Abschluss der Tagung vorbehalten: Im Mittelpunkt standen die aufsehenerregenden Insolvenzfälle des Suhrkamp Verlags sowie der österreichischen A-TEC-Gruppe, deren Hauptprotagonisten RA Professor Rolf Rattunde (Rechtsanwälte Leonhardt Rattunde/Berlin) sowie RA Dr. Matthias Schmidt (Preslmayr Rechtsanwälte/Wien) die jeweiligen Referate übernahmen. Moderator RA Dr. Hubert Ampferl (Dr. Beck & Partner/Nürnberg) verstand es, dem Plenum nochmals kurz und prägnant das Wesen beider Fälle in Erinnerung zu rufen.

Suhrkamp: Insolvenzrecht schlägt Gesellschaftsrecht

Sodann startete Rattunde zur Causa Suhrkamp. Ausgestattet mit einem Blick auf das unübersichtliche Firmenkonglomerat und die bisherige Vorgeschichte wusste Rattunde geschickt – zuweilen amüsant –, trotz des nicht immer überschaubaren Dickichts an Rechts- und Verfassungsbeschwerden, Aufhebungen und Zurück-

Anzeige

DECHOW
AUKTIONEN



NEU IN NRW
AUKTIONSZENTRUM ESSEN

+ HAMBURG + HANNOVER + BERLIN + LEIPZIG + KREFELD + KÖLN ++ MAINZ + MARBURG + STUTTGART + MÜNCHEN +

dechow.de



RA Florian Joseph



Dr. Ralf Zeitlberger



RA Alfred Hagebusch



RA Ralf Zuleger



RA Mag. Thomas Kurz



RA Dr. Rudolf Neuhof



RA Professor Rolf Rattunde



RA Dr. Matthias Schmidt



RA Dr. Hubert Ampferl

verweisungen den Verfahrensgang lebhaft zu schildern. Mit dem bekannten Schlagwort »Insolvenzrecht schlägt Gesellschaftsrecht« widmete sich Rattunde den Einzelheiten des Insolvenzplans, insbesondere der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft. Abschließend beschäftigte er sich mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.12.2014 und schälte die wesentlichen Kernaussagen zur Umwandlung bzw. Sanierung heraus. Fazit: Eine neue Möglichkeit der Sanierung bei Stakeholder-Krisen sei nun gegeben. Ob es mit Suhrkamp bei einer Einzelfallentscheidung bleibe, müsse die Zukunft zeigen.

Entzug der Eigenverwaltung bei Verzug mit Sanierungsplan

Nicht weniger spannend ging es dann mit dem Fall der A-TEC-Gruppe weiter, eine Firmengruppe mit 129 Konzerngesellschaften, 15.000 Arbeitnehmern sowie rund 1 Mrd. Euro angemeldeter Verbindlichkeiten, wie Schmidt im Rahmen der Verfahrenshistorie erläuterte. Das Verfahren wurde als Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung eröffnet, nachdem man erst kurz vorher entsprechende gesetzliche Grundlagen in Österreich eingeführt hatte. Für die bestehenden Wandelanleihen wurden neben dem Sanierungsverwalter drei Kuratoren bestellt, was eine Besonderheit in Öster-

reich darstelle, so Schmidt. Neben dem angenommenen und später bestätigten Sanierungsplan war auch eine Treuhandschaft mit Vermögensübergabe nach § 157g IO vereinbart, die eine Angebotsvorlage eines Interessenten innerhalb einer bestimmten Frist vorsah. Da diese leider fruchtlos verstrich und damit die Treuhandschaft gescheitert war, ging man sogleich in die Verwertung und Restabwicklung über, nachdem bereits eine Verwertungsermächtigung für diesen Fall gerichtlich vorgesehen war. Ein im Nachhinein kritischer Punkt, da sofort Stabilisierungsmaßnahmen in den Konzerngesellschaften durch eigene Geschäftsführer zu veranlassen waren, wie Schmidt bemerkte. Im Anschluss folgte ein kurzer Überblick zur österreichischen Eigenverwaltung verbunden mit dem Hinweis, dass die Eigenverwaltung entzogen werden könne, wenn der Sanierungsplan nicht innerhalb von 90 Tagen angenommen werde oder der Schuldner gegen bestimmte Regeln verstoße. Die Formen der Treuhandschaft nach österreichischem Recht (bloße Überwachung, Vermögensübergabe oder Vermögensübergabe zur Verwertung) sowie der restliche Verfahrensablauf sollten den Schlusspunkt dieses hochinteressanten Rechts- und Praxisvergleichs bilden.

Die abschließende Frage von Dr. Grininger, ob die Veranstaltungsreihe fortgesetzt werden soll, wurde vom Auditorium mit lebhaftem Beifall bejaht. Die nächste Gemeinschaftsveranstaltung findet im Januar 2017 in Österreich statt. <<